

GEMEINDE VOLKEN

Kanton Zürich



Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung "Roswies", 8451 V o l k e n
(G.W.R. No. k 19 - 1 Konzessionsmenge 500 l/min)

1. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz der Grundwasserfassung "Roswies" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Wasserfassung Volken bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des BG vom 8. Dezember zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Grundwasserfassung Roswies" im Massstab 1 : 1'000 des Geotechnischen Büros Dr. A. von Moos, Bachhofnerstrasse 5, 8037 Zürich vom 7. September 1977. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Grünfuttersilos, Jauchegruben, Misttöpfe und permanente Jauchever Schlauchungen ohne Kontrollierten Schutz gegen Versickerung, jegliche Versickerung von Abwässern, ungesicherte Abwasserleitungen, Kläranlagen, Riesgruben, Deponierung von festen, schlammförmigen oder flüssigen Abfällen, Klärschlamm oder Kehrriecht, Autofriedhöfe, Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten, Tanklager, Rohrleitungen für den Transport grundwassergefährdender Flüssigkeiten, Gewerbe- oder Industriebetriebe welche grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen, Friedhöfe, Strassen mit häufigem Tankwagenverkehr ohne Schutzmassnahmen sind nicht zuzulassen.

Art. 6 : In der weiteren Schutzzone sind folgende Nutzungen erlaubt:

Landwirtschaftliche Nutzungen, Sportanlagen, Turnplätze und Campingplätze mit sanitären Anlagen, Parkplätze mit dichten Belägen und Anschluss an die Kanalisation, Quartierstrassen, dichte Abwasserleitungen, Hausteckanlagen mit Leckschutz, Materiallager fester unlöslicher Stoffe (z.B. Holz, Baumaterialien ohne Baumaschinen, Röhren, etc.), Wohnbauten, Schulhäuser, Geschäftshäuser.

2. Untere Schutzzone (Zone II)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der unteren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Generelles Bau- und Jaucheverbot. Strassen mit häufigem Tankwagenverkehr, Parkplätze, Abwasserleitungen und Materiallager sind verboten.

Art. 8 : Zulassen sind:

Landwirtschaftliche Nutzung mit nur mässiger Düngung mit Kunstdünger, Garten-, Acker- und Obstbau, Parkanlagen als Grünzone, Turnplatz oder Pausenplatz. Mässige Verwendung von Spritzmitteln.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 9 : Im Fassungsbereich ist ausser Grasbau jegliche Nutzung untersagt. Die schützende Grasnarbe darf nicht verletzt werden. Die mässige Verwendung von Kunstdünger ist zugelassen. Die Verwendung von Spritzmitteln ist verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 10: Die Strasse, welche bei der Grundwasserfassung vorbeiführt, ist mit einem allgemeinen Fahrverbot zu belegen (ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

25. Okt. 1977

Vom Gemeinderat Volken festgesetzt am

Der Präsident:

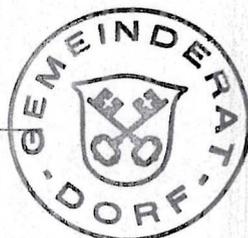
Die Gemeinderatschreiberin:

..... *A. M. B.*

..... *V. Keller*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **350.**

22. Feb. 1979



Genehmigt am 28. April 1978

Im Namen des Gemeinderates **DORF ZH**

der Präsident:

die Schreiberin:

V. Betschi

H. Frei